

Gebührenübersicht für Maßnahmen im Straßenverkehr

(gültig ab 01.03.2026)



STADT PINNEBERG

① Arbeitsstellen auf Straßen

Allgemeine Infos:

1. Hiermit wird darauf hingewiesen die nachfolgend genannten Fristen für die Beantragung von Verkehrsanordnungen (VAO) für Arbeitsstellen einzuhalten.

Bauvorhaben	Fristen
Bauvorhaben von kürzerer Dauer mit geringen Auswirkungen auf den Verkehr	Antragstellung in der Regel min. 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme
Bauvorhaben von längerer Dauer und/oder mit größeren Auswirkungen auf den Verkehr	Antragstellung mind. 4-6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Sofern Anträge nicht unter Einhaltung der genannten Fristen eingereicht werden, kann eine rechtzeitige Bearbeitung und Erteilung der Verkehrsanordnung nicht gewährleistet werden.

2. Bitte achten Sie daher auch auf eine vollständige Antragstellung unter Angabe aller relevanten Daten insbesondere der Beifügung eines den Regularien entsprechenden Verkehrszeichenplans.

Sollten Anträge nicht vollständig eingereicht werden, werden diese unter Angabe der fehlenden Unterlagen bzw. Inhalte unbearbeitet zurückgesandt.

► Berechnung der Gebührenhöhe für Arbeitsstellen

Verwaltungsaufwand:		
A	gering	•
	wenig	••
	mittel	•••
	hoch	••••
	sehr hoch	•••••
		Anzahl der Punkte A
sonstige Kriterien:		
<u>1) Einreichungszeitraum vor Beginn</u>		
	14 Tage und mehr	•
	10-13 Tage vor Baubeginn	••
	6-9 Tage vor Baubeginn	•••
	3-5 Tage vor Baubeginn	••••
	1-2 Tage vor Baubeginn	•••••
<u>2) Verkehrsbedeutung (Verkehrsaufkommen/Baustellenlänge/Örtlichkeit/Verkehrseinschränkungen/Art der Baustellenabsicherung/Umleitungen usw.)</u>		
B	gering	•
	wenig	••
	mittel	•••
	hoch	••••
	sehr hoch	•••••
<u>3) Dauer der Anordnung/Baustelle</u>		
	bis 1 Woche	•
	bis 2 Wochen	••
	bis 1 Monat	•••
	bis 3 Monate	••••
	über 3 Monate	•••••
		Anzahl der Punkte B

Gesamtpunkte =		Anzahl der Punkte A	+	<u>Anzahl der Punkte B</u>	3
<u>Gesamtpunkte</u>				<u>Gebühr</u>	
2		►		55,00 €	
3		►		70,00 €	
4		►		90,00 €	
5		►		115,00 €	
6		►		145,00 €	
7		►		180,00 €	
8		►		220,00 €	
9		►		265,00 €	

Verlängerungen von VAO für reine Baumaßnahmen (ohne inhaltliche Änderungen, nur der Zeitraum),
50% der ursprünglichen Gebühr oder mindestens 30,00 €

Änderungen vor Baubeginn (z.B. Zeitraum oder Art der Absicherung) **keine Gebühr**

Änderungen während der Bauphase (z.B. Veränderung der Baufeldgröße) **30,00 €**

Sollte eine VAO mit einer Ausnahmegenehmigung (AG) erteilt werden (u.a. Parken im Haltverbot / Befahren einer Verbotssstraße / Einbringen von Hindernissen usw.) **kommen je Tatbestand 10,20 € hinzu**

Verlängerungen von VAO mit Ausnahmegenehmigung (AG) (ohne inhaltliche Änderungen, nur der Zeitraum),
50% der ursprünglichen Gebühr oder mindestens 30,00 € plus erneut 10,20 € für die einzelnen Tatbestände

Jahres-Genehmigungen im vereinfachten Verfahren gemäß RSA 21 Teil A Abschnitt 1.3.1 (7) 350,00 €

② einfache Haltverbote (nur die Stellung von Haltverboten z.B. für Baustellenverkehr)

Wichtiger Hinweis:

Die Stadt Pinneberg und der Kommunale Servicebetrieb der Stadt Pinneberg (KSP) stellen keinerlei Verkehrszeichen (Haltverbotsschilder) zur Verfügung. Diese müssen durch die Antragsstellenden selbst organisiert und aufgestellt werden.

► Berechnung der Gebührenhöhe für temporäre Haltverbote

A	<u>Grundgebühr pro Antrag</u> 30,00 €
B	<u>Dauer</u> 1 Tag = 0 € 2 Tage = +10,00 € 3 Tage bis 1 Woche = +20,00 € ab der 2. Woche bis 1 Monat = +30,00 € jeder weitere angefangene Monat = +30,00 €
Gesamtgebühr = A + B	
Verlängerungen von Haltverboten werden wie Neuanträge betrachtet	

Beispielrechnung:

1 Tag = 30,00 €

2 Tage = 40,00 €

3 Tage bis 1 Woche = 50,00 €

ab der 2. Woche bis 1 Monat = 60,00 €

ab 2. Monat = 90,00 €

ab 3. Monat = 120,00 €

ab 4. Monat = 150,00 €

usw.

③ Ausnahmegenehmigungen

von bestehenden Verkehrsregeln z.B.: Befahren der Fußgängerzone oder bestimmter verbotener Straßen oder Einbringen von Verkehrshindernissen (Containern, Mobiltoiletten, Paletten, BigBags etc.)

Achtung:

Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zum § 46 der StVO

„Die Straßen sind nur für den normalen Verkehr gebaut. **Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.** Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargetan wird, worauf sich diese Kenntnis gründet.“

Das bedeutet, es müssen notwendige, dringende und gerechtfertigte Gründe vorliegen um eine Ausnahme von bestehenden Verkehrsregeln zu erteilen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Ausnahmegenehmigungen können gemäß des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der Ortssatzungen „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg“ und der „Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg“ Sondernutzungsgebühren in Abhängigkeit der Fläche und Dauer entstehen.

► Berechnung der Gebührenhöhe für Ausnahmegenehmigungen

A	<u>Grundgebühr pro Antrag</u> für 1 Kfz / 1 Container (auch Baucontainer) / 1 BigBag / 1 Mobiltoilette / 1 Palette / 1 Schütthaufen etc. 30,00 €
B	<u>Anzahl der Tatbestände</u> "plus" je weitere/r/s Fahrzeug / Container / BigBag / Mobiltoilette / Palette / Schütthaufen etc. 10,20 €
C	<u>Dauer</u> 1 bis 3 Tage = 0 € 4 bis 7 Tage = + 10,00 € 8 bis 14 Tage = + 20,00 € 15 Tage bis 1 Monat = + 30,00 € jeder weitere angefangene Monat = + 30,00 €
Gesamtgebühr = A + B + C	
Verlängerungen von Ausnahmegenehmigungen werden wie Neuansträge betrachtet	
Jahresausnahmegenehmigungen (z.B. für regelmäßige Belieferung in der Fußgängerzone) 200,00 €	

Beispielrechnung 1 für 1 Kfz oder 1 BigBag:

1 Tag = 30,00 €
2 Tage = 40,00 €
3 Tage bis 1 Woche = 50,00 €
ab der 2. Woche bis 1 Monat = 60,00 €
2 Monate = 90,00 €
3 Monate = 120,00 €
4 Monate = 150,00 €
usw.

Beispielrechnung 2 für 2 Kfz oder 2 BigBags:

1 Tag = 40,20 €
2 Tage = 50,20 €
3 Tage bis 1 Woche = 60,20 €
ab der 2. Woche bis 1 Monat = 70,20 €
2 Monate = 100,20 €
3 Monate = 130,20 €
4 Monate = 160,20 €
usw.

④ Haltverbote mit Ausnahmegenehmigung

(z.B. für Anlieferungen / Möbellieferungen / Wohnungsumzüge etc.)

► Berechnung der Gebührenhöhe für Haltverbote mit Ausnahmegenehmigung

A	Grundgebühr pro Antrag 30,00 €
B	Dauer 1 Tag = 0 € 2 Tage = +10,00 € 3 Tage bis 1 Woche = +20,00 € ab der 2. Woche bis 1 Monat = +30,00 € jeder weitere angefangene Monat = +30,00 €
C	Anzahl der Tatbestände "plus" je Kfz / Container / BigBag / Mobiltoilette / Palette / Schütthaufen etc. 10,20 €
Gesamtgebühr = A + B + C	
Verlängerungen von Haltverboten mit Ausnahmegenehmigung werden wie Neuansträge betrachtet	

Beispielrechnung 1 für ein Umzug mit einem Kfz
oder für die Stellung eines Containers :

1 Tag = 40,20 €
2 Tage = 50,20 €
3 Tage bis 1 Woche = 60,20 €
ab der 2. Woche bis 1 Monat = 70,20 €
2 Monate = 100,20 €
usw.

Beispielrechnung 2 für die Stellung von 3 BigBags
oder 2 Kfz und einem Container:

1 Tag = 60,60 €
2 Tage = 70,60 €
3 Tage bis 1 Woche = 80,60 €
ab der 2. Woche bis 1 Monat = 90,60 €
2 Monate = 120,60 €
usw.

⑤ Erteilung von Erlaubnissen zur übermäßigen Straßenbenutzung

(z.B. für Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen)

„Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.“

► Berechnung der Gebührenhöhe für die Erlaubniserteilung

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Vorgangs und die Erstellung der Erlaubnis gemäß der derzeit geltenden städtischen Stundenwertetabelle.

Der Verwaltungsaufwand beinhaltet die Zeitstunden (Erstellung von Plänen, Ortstermine, Besprechungen, Anhörungen, Telefonate, Bearbeitungszeit der Erlaubnis usw.).

einfacher Dienst E2/3 mit **45,20 € / Std.**
mittlerer Dienst A6-A9 / E4-E8 mit **59,05 € / Std.**
gehobener Dienst A9-A13 / E9-E12 mit **77,61 € / Std.**
höherer Dienst A13-A16 / E13-E15, B2 mit **98,63 € / Std.**

Laternenumzüge **30,00 €**

⑥ Rechtsgrundlagen

§§ 6 und 6a StVG (Straßenverkehrsgesetz)

VwKostG (Verwaltungskostengesetz)

§ 45 Abs. 1 und 6 StVO (Straßenverkehrsordnung)

§ 46 Abs. 1 StVO

§ 29 Abs. 2 StVO

§ 1 GebOST (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

▷ Nr. 261 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr

- Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen

Gebührenrahmen zwischen 10,20 € und 767,00 €

▷ Nr. 263 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr

- Entscheidung über eine Erlaubnis mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO

Gebührenrahmen zwischen 10,20 € und 767,00 €

- Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand

Gebührenrahmen zwischen 767,00 € und 2.301,00 €

▷ Nr. 264 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr

- Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person mit Ausnahme der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nr 5 StVO

Gebührenrahmen zwischen 10,20 € und 767,00 €

- Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.